



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 28. September 2014 : die Ergebnisse

Les votations cantonales du 28 septembre 2014 : les résultats

A. Übersicht / Aperçu.....	S./p. 1
B. Im Detail / Dans le détail	S./p. 4

A. Übersicht / Aperçu

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



AG: Aargauische Volksinitiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung»



BL: Änderung der Kantonsverfassung (§ 68 betreffend Konstituierung Landratspräsidium)



BL: Änderung der Kantonsverfassung (Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft»)



BS: Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft)



GE: Initiative populaire «Pour une traversée de la rade»



SH: Volksinitiative «Demokratie stärken: Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer (Demokratie-Initiative)»

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



BL: Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV; Anpassung Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr) (Oblig.)



BL: Teilrevision des Landratsgesetzes (Parlamentsreform sowie Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons) (Oblig.)



BS: Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Ost (Fak.)



BS: Grossratsbeschluss betreffend Stadtraumentwicklung Süd (Fak.)



GR: Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die FA-Reform) (Fak.)



JU: Modification de la loi sur les droits politiques (Éligibilité des étrangers ayant l'exercice des droits civils et politiques dans les conseils communaux, à l'exception de la mairie, et à la présidence des assemblées communales) (Oblig.)



SO: Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) (Variantenabstimmung) (Oblig.)



SZ: Teilrevision des Steuergesetzes (Fak.)



UR: Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (Oblig.)



UR: Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) (Oblig.)

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



NW: Gegenvorschlag des Landrates zur Volksinitiative «Für bezahlbares Wohnen in Nidwalden»



SH: Volksinitiative «gegen überrissene Buspreise (Flextaxinitiative)»



TI: «Aiutiamo le scuole comunali – Per il futuro dei nostri ragazzi» (Modifica della legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare)



ZH: Änderung des Planungs- und Baugesetzes (Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum)

4. Finanzreferendum / Référendum financier :



OW: Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (CHF 115 Mio.)



SG: Kantonsratsbeschluss über Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans (CHF 49.9 Mio.)



SG: Kantonsratsbeschluss über den Teilabbruch und Ersatzneubau der Landwirtschaftsschule am Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen (LZSG) in Salez (CHF 32 Mio.)



TI: Expo 2015 a Milano (Decreto legislativo concernente lo stanziamento di un credito complessivo di CHF 3.5 Mio. per il finanziamento della partecipazione del Cantone Ticino a Expo Milano 2015 e di iniziative e progetti che interessano il territorio cantonale)



UR: Kreditbeschluss für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri in der Höhe von CHF 3.0 Mio.

B. Im Detail / Dans le détail

AG



Aargauische Volksinitiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung» vom 17. April 2012

NEIN (55.69 %)

Die Initiative hat im Vorfeld eine grundlegende politische Debatte bezüglich Transparenz ausgelöst, die auch im Grossen Rat Befürworter fand. Die Initiative sieht eine Änderung der Kantonsverfassung vor, so dass zum einen alle Parteien und sonstigen politischen Akteure, die sich an Abstimmungskämpfen und Wahlen beteiligen, verpflichtet werden, die Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskämpfe offenzulegen. Parteien, Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Lobbyorganisationen sollen bekannt geben, wer sich in welcher Höhe an ihren Aktivitäten beteiligt hat.

Zum anderen wollen die Initianten die Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter auf kantonaler Ebene verpflichten, ihre persönlichen finanziellen Verhältnisse und Interessen offenzulegen. Dasselbe gilt für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene.

Die Initiantinnen und Initianten sind der Meinung, dass die Mehrheit der Politikerinnen und Politiker nicht mehr Politik für die Menschen, sondern für die Interessen einer kleinen, privilegierten Minderheit mache. Grossunternehmen und Superreiche würden sich faktisch ganze Parteien sowie Politikerinnen und Politiker über Parteispenden, Schmiergelder und Verwaltungsratsmandate kaufen. Die Volksinitiative soll deshalb mehr Transparenz bringen. Die Schweiz sei das einzige Land der westlichen Welt, das keine Regelungen betreffend Transparenz kennt. Der Kanton Aargau könnte hier eine Pionierrolle übernehmen.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat anerkennen das Bedürfnis der Bevölkerung nach Transparenz, doch die Verpflichtung zur Offenlegung der finanziellen Verhältnisse jeder kandidierenden oder ein Amt bekleidenden Person (hier jährlich) wäre nach ihrer Ansicht nicht verhältnismässig.

Die Lage in der Schweiz:

Im Kanton Aargau existieren aktuell keine rechtlichen Bestimmungen, welche die Parteienfinanzierung beziehungsweise die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen und eine damit verbundene Transparenz betreffen.

Ausser den Kantonen Genf und Tessin kennt kein anderer Kanton Normen bezüglich der Finanzierung von Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen.

Auch im Bundesrecht finden sich keine diesbezüglichen Bestimmungen. Im Bundesparlament wurde jedoch seit den 1970er-Jahren vermehrt Transparenz im Zusammenhang mit der Finanzierung von Parteien und Politik gefordert. Alle Vorstösse scheiterten aber im Nationalrat. Auch eine aktuelle, von der Staatspolitischen Kommission des Ständerats am 9. Mai 2011 eingereichte Motion betreffend Finanzierungsquellen von Abstimmungskampagnen wurde vom Nationalrat abgelehnt.

Die Lage aus Europäischen Sicht:

Die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (Groupe d'Etats contre la corruption; GRECO) empfiehlt der Schweiz, die Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkampagnen gesetzlich zu regeln. Vergleichbare Transparenzvorschriften für Abstimmungskampagnen erachtet die GRECO für sinnvoll.

Bundesrätin Simonetta Sommaruga und Bundesrat Didier Burkhalter haben im April 2013 mit einer Delegation der GRECO den Bericht und die Empfehlungen besprochen. Dabei legten die beiden Mitglieder des Bundesrats der GRECO Delegation dar, welche schweizerischen Eigenheiten gegen eine Regelung im Bereich der Parteienfinanzierung sprechen: Die Schweiz ist geprägt von Föderalismus und direkter Demokratie. Das politische Leben sowie die Finanzierung der Parteien sind in der Wahrnehmung der Bevölkerung weitgehend Sache privaten Engagements und nicht des Staats.

Die GRECO hat im November 2013 einen Bericht veröffentlicht. Darin anerkennt sie die Besonderheiten des politischen Systems der Schweiz, namentlich die direkte Demokratie und den Föderalismus. Trotzdem erachtet sie es als nicht befriedigend, dass die Schweiz bei der Finanzierung der politischen Parteien nach wie vor keine gesetzliche Grundlage für eine bessere Transparenz in Aussicht gestellt hat. Als Konsequenz dieser Kritik wird die Schweiz ins sogenannte Nichtkonformitätsverfahren versetzt. Der Bundesrat hat noch nicht über das weitere Vorgehen entschieden.

Trotzdem votierte im Grossen Rat eine Minderheit für eine Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat mit dem Auftrag, dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Dieser hätte die Anliegen der Initianten aufnehmen sollen, jedoch die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse der Kandidierenden ausgeschlossen. Ein solcher Gegenvorschlag hätte immerhin klargestellt, welche Gelder fliessen und so verhindern können, dass finanzstarke Personen und Organisationen Wahlen und Abstimmungen beeinflussen. Der Rückweisungsantrag wurde jedoch abgewiesen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/alle_medien/dokumente/aktuell_3/wahlen_abstimmungen/abstimmungen_1/archiv/2014_09_28/Abstimmungsbroschuere_28_September_2014.pdf

BL



1. Änderung vom 10. April 2014 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV; Anpassung Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr)

NEIN (51.84 %)

Die Kantone können den Vermögensverzehr, der für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen als Einnahme angerechnet wird, abweichend von den Bundesvorgaben festlegen. Diesen Spielraum möchte der Kanton Basel-Landschaft nun nutzen und den Vermögensverzehr bei AHV-Rentnerinnen und -Rentner, die in einem Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital leben von aktuell 10% auf neu 15% des Reinvermögens erhöhen. Der Vermögensverzehr für IV-Rentnerinnen und -Rentner bleibt unverändert bei 6.7%.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV kommen dort zum Tragen, wo Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV berechnet sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Bei der Berechnung gibt es einen Unterschied zwischen anspruchsberechtigten Personen, die zu Hause wohnen, und Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital wohnen. Bei Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital leben und Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben, wird das Vermögen anteilmässig als Einnahme angerechnet¹.

Die Vorlage, die einen Vermögensverzehr von 15% vorsieht, soll zu einer Reduktion des Aufwandes für Ergänzungsleistungen von 3 Millionen Franken beim Kanton sowie von 1,53 Millionen Franken bei den Gemeinden führen. Die Gesetzesänderung würde per 2015 in Kraft treten.

Im kantonalen Parlament wurde diese Massnahme kontrovers diskutiert. Die Gegner brachten ihren Unmut darüber zum Ausdruck, dass die Vorlage keinen Anreiz zum Sparen enthalte. Darüber hinaus wurde die fehlende Verbindung zur Pflegefinanzierung bemängelt.

Seitens der Befürwortenden wurde betont, dass die Beiträge für die persönlichen Auslagen trotz Kürzung immer noch leicht über denen vergleichbarer Kantone liegen und Sparguthaben eben gerade für solche Fälle da seien.

Da die Vorlage im Landrat das 4/5-Mehr nicht erreicht hat, unterliegt sie der obligatorischen Volksabstimmung².

2. Änderung vom 10. April 2014 der Kantonsverfassung (§ 68 betreffend Konstituierung Landratspräsidium)

JA (65.29 %)

Es wird auf die untenstehenden Ausführungen bezüglich der Teilrevision des Landratsgesetzes verwiesen.

3. Teilrevision vom 10. April 2014 des Landratsgesetzes (Parlamentsreform sowie Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons)

JA (66.83 %)

Der Landrat möchte sich selbst mit den vorliegenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen Strukturen geben, welche einen effizienten Ratsbetrieb gewährleisten und zugleich die gestiegenen Anforderungen an die Oberaufsicht der Beteiligungen sinnvoll regelt. Die Behörden empfehlen eine Annahme beider Änderungen.

Die Stimmberechtigten sollen am 28. September 2014 über Änderungen des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) und über die Verfassungsgrundlage zur Einführung eines 2. Vizepräsidiums des Landrates³ entscheiden.

Diese Änderungen sollen einerseits den Ratsbetrieb vereinfachen und einen Beitrag zu schnellen, fundierten Entscheiden leisten. Zum anderen sollen bisherige Regelungen zu den Beteiligungen des Kantons insbesondere in Bezug auf ausgelagerte Verwaltungseinheiten wie die Fachhochschule Nordwestschweiz, die Motorfahrzeugprüfstation, die Rheinhäfen, die Sozialversicherungsanstalt, das Universitätskinderspital u.a.) und zu den Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen im Gesetz verankert werden.

¹ Art. 11 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30).

² § 30 lit. b Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

³ § 68 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Die wichtigsten Neuerungen :

- Einführung eines 2. Vizepräsidiums (Verfassungsänderung und Änderung Landratsgesetz)
- Einführung einer Geschäftsleitung als Führungsorgan des Landrates (Änderung Landratsgesetz)
- Entlastung für das Ratsplenum durch Abschreibungsbeschluss der vorberatenden Kommissionen und Einführung einer Behandlungsfrist für Interpellationen (Änderung Landratsgesetz)
- Informationspflicht des Regierungsrates gegenüber dem Landrat (Änderung Landratsgesetz)
- Gesetzliche Regelungen zu den Beteiligungen (Änderung Verwaltungsorganisationsgesetz und Landratsgesetz)
- Gesetzliche Verankerung der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen (Änderung Landratsgesetz)

Die Änderung der Kantonsverfassung unterliegt wie alle Verfassungsänderungen der obligatorischen Volksabstimmung⁴.

In den Beratungen des Landrates wurden bestimmte Punkte der Vorlage kontrovers diskutiert. Da die Vorlage das 4/5-Mehr nicht erreicht hat, unterliegt sie der obligatorischen Volksabstimmung⁵.

4. Änderung vom 12. Juni 2014 der Kantonsverfassung (Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft»)

NEIN (68.33 %)

2013 wurden im Kanton Basel-Landschaft die Initiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» und eine gleichlautende Initiative im Kanton Basel-Stadt eingereicht. Der Regierungsrat lehnte die Initiative ab und überwies sie dem Landrat zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlages. Die Initiativen wurden inzwischen in beiden Kantonen zurückgezogen, weshalb einzig der Gegenvorschlag zur Volksabstimmung kommt.

Beide Initiativen wollten einen Verfassungsrat einsetzen mit dem Auftrag, den Entwurf einer Verfassung für den fusionierten Kanton Basel zu erarbeiten. Der Regierungsrat lehnte die Initiative ab, weil er die Eigenständigkeit des Kantons nicht aufgeben will.

Der Regierungsrat unterbreitet nun einen Gegenvorschlag zur Änderung der Kantonsverfassung⁶, der wie die Initiative einen Verfassungsrat vorsieht, welcher eine Verfassung für einen fusionierten Kanton ausarbeiten soll.

Gegenüber der Initiative erhöht der Gegenvorschlag die Mitgliederzahl des Verfassungsrats von 120 auf 125. Die Verteilung der Mitglieder auf die beiden Kantone soll nicht paritätisch sein, wie von der Initiative beabsichtigt, sondern proportional nach den Bevölkerungszahlen erfolgen: 75 für Basel-Landschaft und 50 für Basel-Stadt.

Die unumgänglichen Gesetze, welche vom Verfassungsrat erlassen würden, sind auf vier beschränkt worden. Diese vier Gesetze unterstünden dem Referendum nach den Bestimmungen der neuen Verfassung des Kantons Basel, sofern diese in der vorgängigen Volksabstimmung angenommen wird.

Während der Landrat die Initiative mit 43:42 Stimmen sehr knapp ablehnte, stimmte er dem Gegenvorschlag mit 48:40 Stimmen zu. Er verzichtet ausnahmsweise auf eine Abstimmungs-

⁴ § 30 lit. a und c Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

⁵ § 30 lit. b Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

⁶ § 158 «Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel», Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

empfehlung, da er die Meinungsbildung in dieser wichtigen Frage nach der kontroversen Ratsdebatte den Parteien und der Bevölkerung überlassen will.

Diese Änderung der Kantonsverfassung unterliegt wie alle Verfassungsänderungen der obligatorischen Volksabstimmung⁷.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/wahlen/abst_bro/U20140928_bro_web.pdf

BS



1. Grossratsbeschluss vom 15. Januar 2014 betreffend Stadtrandentwicklung Ost

NEIN (50.77 %)

Der Grosse Rat hat im Januar 2014 mit der Zonenplanrevision auch Stadtrandentwicklungen beschlossen. Gegen den Beschluss bezüglich Stadtrandentwicklung Ost wurde das Referendum ergriffen.

Die Stadtrandentwicklung Ost sieht bis 2030 die schrittweise Schaffung eines neuen Erholungsgebiets und eines zentrumsnahen attraktiven Wohnraums für rund 2000 Bewohnerinnen und Bewohner vor. Diese zusätzlichen Wohnungen könnten wesentlich dazu beitragen, den Druck auf den städtischen Wohnungsmarkt zu reduzieren und die Zersiedelung des Umlandes und den damit verbundenen Pendlerverkehr einzudämmen. Die Hälfte der Landwertgewinne, die mit den neuen Wohnbauten realisiert würden, flosse über die Mehrwertabgabe in den kantonalen Fonds für Investitionen in öffentliche Grün- und Freiräume. Damit würden erhebliche Mittel für die attraktive Gestaltung der neuen Parklandschaft gewonnen.

Gemäss dem Referendumskomitee würde das Vorhaben die Stadt grundlegend verändern, da die geplante Hochhaussiedlung in der Grünzone zu liegen käme. Der Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten wie auch zahlreiche Familiengärten wären bedroht. Zudem hätten bei Annahme der Vorlage Parlament und Volk in der weiteren Planung beim zweiten Bebauungsplan keine Mitspracherechte mehr. Dies widerspräche grundsätzlich dem Demokratieverständnis – speziell da es sich um ein Grossvorhaben handelt.

Der Regierungsrat bekräftigt dagegen, dass die Prognosen für die Bevölkerungszahl von einem anhaltenden Wachstum ausgehen. So reichten Umnutzungen von Gewerbegebieten und Verdichtung der bestehenden Quartiere alleine nicht aus, um der zunehmenden Wohnungsknappheit entgegenzuwirken. Deshalb würde es für ein ausreichendes und ausgewogenes Wohnungsangebot auch die Stadtrandentwicklungen brauchen.

2. Grossratsbeschluss vom 15. Januar 2014 betreffend Stadtraumentwicklung Süd

NEIN (54.4 %)

Gegen den Grossratsbeschluss betreffen die Stadtrandentwicklung Süd wurde ebenfalls das Referendum ergriffen.

⁷ § 30 lit. a bzw. c Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Die Stadtrandentwicklung Süd sieht Zonenänderungen von Landwirtschaftsgebiet zugunsten von zwei neuen Bauzonen und eine neue Grün- und Naturschonzone vor. Die neuen Baufelder sind für Wohnungen in niedriger Bauweise für rund 250 bis 400 Bewohnerinnen und Bewohner gedacht. Sie wären so angeordnet, dass ökologisch wertvolle Grünverbindungen aus der Stadt in die Landschaft freiblieben und die bestehenden Freizeitgartenareale erhalten würden.

Laut dem Referendumskomitee würde die Stadtrandentwicklung Süd die Siedlungsfläche ins bisherige Landwirtschaftsgebiet erweitern und wichtige Erholungsräume für die ganze Bevölkerung zerstören. Die beschränkte geplante Bewohnerzahl würde die Zersiedelung fortsetzen statt zu verdichten. Gemäss Zonenplan der Regierung bestünde auf unternutzten und brach liegenden Arealen im Siedlungsgebiet Platz für zusätzliche 10'000 bis 13'000 Einwohnerinnen und Einwohner, die ohne Beeinträchtigung der Lebensqualität genutzt werden könnten. Eine Annahme der Vorlage würde zudem eine Mitsprache beim zweiten Bebauungsplan ausschliessen.

Der Regierungsrat hält dem entgegen, dass Basel-Stadt ein Überschuss an Ackerland auszuweisen hätte und eine Umnutzung und Verdichtung in der Stadt nicht ausreichend sei. Mit der Zonenplanrevision würde zudem die überbaubare Fläche auf Stadtgebiet insgesamt nicht vergrössert und stelle damit einen Meilenstein gegen Zersiedelung und Landverbrauch dar.

3. Grossratsbeschluss vom 25. Juni 2014 betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft)

JA (54.91 %)

Als Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative « Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft » soll durch eine Verfassungsänderung ein mögliches Fusionsverfahren mit dem Kanton Basel-Landschaft aufgenommen werden.

Die von den baslerischen Parlamenten ausgearbeiteten Gegenvorschläge lauten gleich und es wird auf die Erläuterungen zum Gegenvorschlag in Basel-Landschaft verwiesen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.staatskanzlei.bs.ch/politische-rechte/wahlen-abstimmungen.html>

GE



Initiative populaire 152 «Pour une traversée de la rade»

NON (63.63 %)

Cette initiative propose d'inscrire dans la constitution de la République et canton de Genève la réalisation, à l'horizon 2020 :

- d'une traversée sous le lac Léman (« Genfersee ») de 2 x 2 voies affectée au seul transport motorisé privé;
- d'un tunnel de liaison à 2 x 1 voie;
- de mesures d'accompagnement, dont la nature n'est pas connue à ce stade, sur les quais, le pont du Mont-Blanc et le centre-ville de Genève.

La mise en service de cette nouvelle liaison devrait intervenir dans les six ans suivant son acceptation.

A Genève, la traversée de la rade est un véritable serpent de mer discuté depuis des décennies (le premier projet d'Albert Trachsel remonte à 1896). Les initiants du projet soumis au vote rappellent que la ville suffoque et que, pour eux, la traversée de la rade ne ferait pas augmenter la circulation, mais au contraire la répartirait mieux. Les quais et le pont du Mont-Blanc auraient en moyenne 50% de trafic en moins. La qualité de vie au centre-ville en serait améliorée. Aucun autre aménagement ne pourrait apporter autant de bénéfice. Par ailleurs, ce projet, supportable financièrement, ne remettrait pas en cause un contournement autoroutier par une traversée du lac dans quelques décennies.

Les autorités genevoises sont d'un avis diamétralement opposé. A leurs yeux, le projet soutenu par l'initiative se fonde sur des études datant de 2004 et donc trop anciennes. Le développement de la population et des emplois ayant largement dépassé les prévisions initiales, ce projet de traversée de la rade ne permettrait pas d'apporter de réponses satisfaisantes aux problèmes de circulation que connaissent le canton et son agglomération. Il présenterait de surcroît des risques majeurs pour l'environnement et mettrait en danger les finances de l'Etat.

Il risquerait par ailleurs de prêter les projets jugés essentiels par le Conseil d'Etat, à savoir dès 2020 les travaux prioritaires d'élargissement de l'autoroute de contournement financés intégralement par la Confédération, et à l'horizon 2030 le projet d'un bouclage autoroutier avec la grande traversée du lac à la charge de la Confédération, entre les autoroutes suisses et françaises.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.ge.ch/votations/20140928/doc/brochure-cantonale.pdf>

GR



Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die FA-Reform)

JA (66.09 %)

Der Finanzausgleich für die Bündner Gemeinden aus dem Jahr 1958 soll erneuert werden und sich im Wesentlichen am bereits bewährten Bundesfinanzausgleich (NFA Bund-Kantone) orientieren.

Nachdem im Jahre 2009 eine Reform des Bündner Finanzausgleichs bei der Referendumsabstimmung gescheitert ist, wird eine neue, schlankere FA-Reform zur Referendumsabstimmung gebracht.

Als oberstes Ziel dieser neuen FA-Reform gilt die Stärkung der Gemeinden. Im Einzelnen soll die FA-Reform die folgenden fünf Hauptziele verfolgen:

1. Den Ausgleich von Ressourcen zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Gemeinden effizient, transparent, fair und steuerbar ausgestalten und verstärken;
2. übermässige und nicht direkt beeinflussbare Lasten der Gemeinden mildern;
3. den Handlungsspielraum und die Eigenverantwortung der Gemeinden vergrössern;
4. die Aufgaben im Einklang mit den Zuständigkeiten finanzieren und die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden dort entflechten, wo keine Verbundaufgaben bestehen;
5. Fehlanreize vermeiden und bestehende Fusionshemmnisse abbauen.

Gegen die FA Reform haben 19 Gemeinden das Gemeindereferendum ergriffen. Das Referendumskomitee führt aus, dass der künftige Finanzausgleich teuer sei und seine angestrebten Ziele nicht erreichen könne. Im Gegenteil, die Kluft zwischen den Gemeinden würde sich vergrössern und die Peripherie benachteiligt werden. Die Berechnungsmechanismen seien fragwürdig, insbeson-

dere der Einbezug der Wasserzinsen als Einnahmequelle.

Obwohl diese Reform mit einer sehr breiten Mehrheit angenommen wurde, wird aufgrund des Referendums eine Volksabstimmung erforderlich.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.gr.ch/DE/publikationen/abstimmungenwahlen/resultate/Abstimmungsunterlagen_Kanton/2014_09_28_Erlaeuterungen_d.pdf

UND/ODER

http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/ds/dokumentation/finanzhaushalt_haushaltsteuerung/Documents/Die%20Kernpunkte%20der%20FA-Reform.pdf

JU



Modification du 23 avril 2014 de la loi sur les droits politiques (Éligibilité des étrangers ayant l'exercice des droits civils et politiques dans les conseils communaux, à l'exception de la mairie, et à la présidence des assemblées communales)

OUI (54.0 %)

Ce texte a pour objet de rendre éligibles les étrangers ayant l'exercice des droits civils et politiques aux fonctions de conseiller communal ainsi que de président et de vice-président des assemblées communales. Avec la modification soumise au vote, un étranger qui remplit ces conditions pourrait être candidat aux fonctions communales précitées soumises à élection mais pas à la mairie, qui resterait une exception.

Actuellement, les étrangers domiciliés en Suisse depuis dix ans et dans le canton du Jura depuis un an sont électeurs en matière cantonale. Ils ne peuvent cependant pas participer au scrutin touchant la matière constitutionnelle. Les étrangers domiciliés en Suisse depuis dix ans, dans le canton du Jura depuis un an et dans la commune depuis trente jours sont électeurs en matière communale.

Si la qualité d'électeur est largement reconnue aux étrangers dans le canton, l'éligibilité de ceux-ci est restreinte. Le principe est que les Suisses sont éligibles à *toutes* les fonctions publiques. Les étrangers ayant l'exercice des droits civils et politiques, ne sont éligibles *que* dans les commissions communales, aux postes de fonctionnaires communaux, dans les conseils de ville et dans les conseils généraux. Actuellement, ils ne sont donc pas éligibles notamment dans les conseils communaux, ni à la présidence des assemblées communales.

Les opposants considèrent que les étrangers souhaitant être élus devraient se faire naturaliser, que le canton est déjà très généreux en la matière et que le sujet n'est pas au centre des préoccupations des Jurassiens.

Le vote populaire est organisé suite à la décision du Parlement de soumettre cette modification au référendum obligatoire du fait que la population jurassienne a déjà été appelée deux fois à se prononcer sur des objets similaires dans le courant des vingt dernières années.

En effet, en 1996, un vote populaire sur un objet comparable a été organisé suite à une demande de référendum. Le corps électoral avait alors rejeté, par 52.8 % des voix, une modification légale qui ouvrait la possibilité aux communes de rendre éligibles des étrangers à des fonctions publiques communales.

Onze ans plus tard, le 17 juin 2007, le peuple a rejeté par 51 % des voix, une même modification de la loi sur les droits politiques qui prévoyait l'éligibilité des étrangers à toutes les fonctions communales, y compris celle de maire.

Si, en 1979, le canton du Jura était précurseur en accordant le droit de vote aux étrangers au niveau communal et cantonal, d'autres cantons ont depuis lors suivi son exemple et certains ont même accordé l'éligibilité communale aux étrangers, comme c'est le cas de Neuchâtel, de Fribourg et de Vaud. D'autres ont ouvert la possibilité aux communes d'octroyer cette éligibilité, tels Appenzell-Rhodes Extérieures, les Grisons et Bâle-Ville. La présente modification permettrait ainsi au Jura de se positionner à nouveau parmi les cantons les plus ouverts en matière de droits politiques des étrangers.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/16668.pdf/Departements/CHA/CHA/Votations_cantonales/Message-septembre-2014.pdf?download=1

NW



Gegenvorschlag des Landrates zur Volksinitiative «Für bezahlbares Wohnen in Nidwalden»

JA (71.47 %)

Mit der Volksinitiative «Für bezahlbares Wohnen in Nidwalden» verlangen die Initiantinnen und die Initianten, das Baugesetz so zu ändern, dass mit gezielten Anreizbestimmungen die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum gefördert wird. Der Markt für günstigen Wohnraum spielt nach ihrer Ansicht nicht, so dass der Mittelstand bzw. die einheimische Bevölkerung kaum mehr Wohnraum finden würde.

Der Landrat hat auf Antrag des Regierungsrates einen Gegenvorschlag zur Initiative verabschiedet, gemäss dem ihm eine gesetzliche Grundlage zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum unterbreitet werden soll. Die Prüfung der möglichen Lösungsvorschläge durch den Regierungsrat wird zeigen, ob diese Rechtsgrundlage im neuen Planungs- und Baugesetz oder allenfalls in einem Spezialgesetz geschaffen werden soll.

Am 16. April 2014 haben die Initianten ihre Volksinitiative zurückgezogen. Demnach ist den Stimmberechtigten nur der Gegenvorschlag des Landrates zur Abstimmung zu unterbreiten.

Die Abstimmungsbroschüre enthält eine ganze Reihe von Argumenten⁸ für oder gegen eine Regelung zu bezahlbarem Wohnen.

Die Kantonsbehörden stellen aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren fest, dass in Nidwalden tatsächlich kaum günstiger Wohnraum geschaffen wird. Es liege offenbar ein Marktversagen vor, womit das korrigierende Eingreifen des Gesetzgebers gerechtfertigt sei.

⁸ siehe S. 9 – 11 der Abstimmungsbroschüre.

Sofern keine staatlichen Rahmenbedingungen definiert würden, sei damit zu rechnen, dass die einheimische Bevölkerung und der Mittelstand in absehbarer Zeit keinen bezahlbaren Wohnraum in Nidwalden mehr fänden. Damit würde Nidwalden zum «Monaco der Schweiz».

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.nw.ch/dl.php/de/53f201e31c647/Abstimmung_Sept_14_web.pdf



OW

Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014

JA (82.06 %)

Das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal ist für Obwalden ein Jahrhundertprojekt im Bereich Hochwasserschutz. Es beinhaltet umfassende Hochwasserschutzmassnahmen und wertet die Sarneraatal als Lebensraum und Naherholungsgebiet nachhaltig auf.

Die Kosten für die Planung und den Bau des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal werden auf 115 Millionen Franken veranschlagt.

Ein Hochwasserschutzprojekt dieser Grössenordnung kann der Kanton nicht mit den jährlichen Einnahmen finanzieren. Diese werden grossmehrheitlich für die Deckung der laufenden Ausgaben und Investitionen – darunter auch andere Naturgefahrenabwehrprojekte – beansprucht. Zudem benötigt der Kanton einen finanziellen Handlungsspielraum, um bei unvorhergesehenen Ereignissen reagieren zu können.

Vor diesem finanziellen Hintergrund und angesichts der Wichtigkeit des Projekts für Obwalden, haben Regierungs- und Kantonsrat beschlossen, den Kostenbeitrag des Kantons an den Bau des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal mit einer befristeten, zweckgebundenen Steuer zu finanzieren.

Der Kantonsrat hat beschlossen, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten⁹.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ow.ch/dl.php/de/53fdc74b81072/Abstimmungsbroschure_Hochwassersicherheit_vom_28.9.2014.pdf

UND (Kartenbeilage)

http://www.ow.ch/dl.php/de/53fdc74b818ea/Abstimmungsbroschure_Hochwassersicherheit_vom_28.9.2014_Kartenbeilage.pdf

⁹ Art. 59 Abs. 2 lit. a Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968 (Kantonsverfassung; SR 101): «Die Volksabstimmung ist durchzuführen [...] wenn ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates dies verlangt» [Behördenreferendum].



1. Kantonsratsbeschluss über Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans

JA (78.0 %)

Die Kantonsschule Sargans (KSS) wurde im Jahr 1963 in Betrieb genommen und musste aufgrund von stetig gestiegenen Schülerzahlen in den Jahren 1969 und 1992 zweimal erweitert werden. Der aktuelle Bauzustand und das Raumangebot entsprechen nicht mehr den heutigen Ansprüchen und Anforderungen an eine moderne Kantonsschule. Die älteren Gebäudeteile sind seit rund 50 Jahren in Betrieb und in vielerlei Hinsicht sanierungsbedürftig.

Mit dem Bauprojekt sollen die künftigen betrieblichen, räumlichen und pädagogischen Bedürfnisse der Kantonsschule Sargans abgedeckt werden. Die neue Gesamtanlage soll aber auch die heutigen Anforderungen in den Bereichen Erdbebensicherheit, Behindertengerechtigkeit und Brandschutz erfüllen. Mit einer Holzsplitzelheizung und dem Einbau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Südtrakts könnten die Ziele der 2000 Watt-Gesellschaft erreicht werden.

Die Gesamtkosten für den Teilabbruch und die Erweiterung der Kantonsschule Sargans belaufen sich auf CHF 49,9 Mio. Davon entfallen rund CHF 3 Mio. auf die Sanierung des Bestandes und die restlichen CHF 46,9 Mio. auf den geplanten Neubau.

Der Kantonsratsbeschluss untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum¹⁰.

2. Kantonsratsbeschluss über den Teilabbruch und Ersatzneubau der Landwirtschaftsschule am Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen (LZSG) in Salez

JA (78.0 %)

Im Rahmen von Reorganisationen und Sparmassnahmen wurden im Kanton St.Gallen seit dem Jahr 2004 die Landwirtschaftliche Schule Flawil, die Bäuerinnenschule Custerhof in Rheineck und das Landwirtschaftliche Kurszentrum Kaltbrunn schrittweise aufgehoben. Die Infrastrukturen für die landwirtschaftliche Bildung und Beratung sind heute hauptsächlich am Standort des Landwirtschaftlichen Zentrums St.Gallen (LZSG) in Salez konzentriert.

Die örtliche Konzentration sowie zusätzliche Aufgaben und neue Unterrichtsformen im Bereich der landwirtschaftlichen Ausbildung haben zu einem ausgewiesenen Mehrbedarf von gesamthaft rund 900m² Nutzfläche am LZSG in Salez geführt. Zudem hat die Gesamtanlage aus dem Jahr 1977 einen erheblichen baulichen Erneuerungsbedarf.

Mit dem Bauprojekt sollen die künftigen betrieblichen und räumlichen Bedürfnisse am LZSG in Salez bedarfsgerecht abgedeckt werden. Die neue Gesamtanlage soll aber auch die heutigen Anforderungen in den Bereichen Brandschutz, Behindertengerechtigkeit und Erdbebensicherheit erfüllen. Mit einer neuen Holzsplitzelheizung, einer thermischen Solaranlage sowie einer Photovoltaikanlage auf dem Flachdach des Neubaus sollen zudem im energetischen Bereich die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft erreicht werden.

Die Gesamtkosten für den Teilabbruch und den Ersatzneubau am LZSG in Salez belaufen sich auf CHF 32 Mio. Davon entfallen rund CHF 0.7 Mio. Franken auf die Sanierung der bestehenden Gebäude und die restlichen 31.3 Mio. Franken auf den geplanten Neubau am LZSG Salez.

Der Kantonsratsbeschluss untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum¹¹.

¹⁰ Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27.11.1967 (RIG; sGS 125.1).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.abstimmungen.sg.ch/home/sachabstimmungen/abstimmungsbroschueren/Abstimmungsbroschueren_2014/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_1.ocFile/36.5.3%20Kant%20Brosch%C3%BCre%2020140928.pdf

SH



1. Volksinitiative «Demokratie stärken: Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer (Demokratie-Initiative)»

NEIN (85.0 %)

Die Initiative möchte den im Kanton Schaffhausen ansässigen Ausländerinnen und Ausländern politische Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten einräumen, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind und über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen.

Im Gegensatz zum Initiativkomitee sind der schaffhausische Regierungsrat und Kantonsrat der Meinung, dass die politischen Rechte ausschliesslich auf dem Weg der Einbürgerung erlangt werden sollten. Sie behaupten, dass die Initiative den heutigen Grundsatz der Bürgerdemokratie durchbräche, wonach Bürgerrecht und politische Rechte miteinander verknüpft sind. Sie würde zudem dazu führen, dass auf Stufe des Kantons und der Gemeinden andere Personen Träger der politischen Rechte sind als auf eidgenössischer Ebene. Die Volksinitiative sei im schweizerischen Vergleich ein sehr weitgehender Vorschlag zur Beteiligung der Ausländerinnen und Ausländer am politischen Geschehen. Das Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene kenne kein einziger Deutschschweizer Kanton.

Gegen die Initiative spräche schliesslich, dass sich die Stimmberechtigten des Kantons und der Kantonsrat in den vergangenen Jahren mehrfach mit dem Anliegen beschäftigt haben, wobei sie sich stets gegen die Ausdehnung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer – auf Gemeindeebene und erst recht auf kantonaler Ebene – ausgesprochen haben.

«Art. 23 Abs. 1 der Kantonsverfassung sei wie folgt zu ändern:

1 Stimm- und wahlberechtigt in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten sind alle im Kanton wohnhaften mündigen Schweizerinnen und Schweizer sowie mündige Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind und über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen.»

Aus der Sicht des Initiativkomitees ist es stossend, dass fast ein Viertel der Schaffhauser Bevölkerung von der Teilnahme an der Politik ausgeschlossen ist. Erfahrungen aus acht anderen Kantonen seien durchwegs positiv und würden zeigen, dass sich das politische Gleichgewicht nicht markant verschiebt, wenn die ausländische Bevölkerung das Stimm- und Wahlrecht erhält. Kann ein grosser Teil der Bevölkerung nicht an der Politik teilnehmen, seien politische Entscheide ausserdem nicht genügend legitimiert.

¹¹ Ibid.

2. Volksinitiative «gegen überrissene Buspreise (Flextaxinitiative)» **NEIN (58.2 %)**

Das Volksbegehren verlangt die Einfügung eines neuen Artikels in das kantonale Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs¹², das den Kanton verpflichtet, an den Tarifverbund Schaffhausen (Flextax) einen jährlichen Beitrag von CHF 1.5 Mio. für Tarifierleichterungen zu entrichten. Zudem sollen der Kantonsrat und der Regierungsrat weitere Tarifierleichterungen gewähren können.

Die Initiative wird im Wesentlichen damit begründet, dass mit der Kürzung von Beiträgen an den öffentlichen Verkehr Menschen benachteiligt würden, die auf bezahlbare Tarife angewiesen sind. Höhere Gebühren und eine höhere Belastung des öffentlichen Verkehrs seien zu vermeiden. Aus umwelt- und energiepolitischen Gründen müsse der öffentliche Verkehr gefördert werden.

Die Kantonsbehörden sind nicht der gleichen Meinung. Bei einer Annahme der Initiative könne der Betrag im Bereich des öffentlichen Verkehrs nicht anderweitig eingespart werden. Wenn die Initiative vom Volk angenommen würde, sei klar, dass ein Abbau beim öffentlichen Verkehr nicht gewollt sei.

Eine deutliche Mehrheit des Kantonsrats hat sich aus folgenden Gründen gegen die Volksinitiative ausgesprochen: Der Kanton Schaffhausen weise im interkantonalen Vergleich bereits hohe Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr aus. Mit der Annahme der Initiative würde der Staatshaushalt mit einem jährlichen Betrag von CHF 1.5 Mio. Franken belastet und der Sparbeitrag des öffentlichen Verkehrs zur Sanierung des Staatshaushalts würde wieder rückgängig gemacht.

Art. 6a (neu) Tarifierleichterung

¹ Der Kanton entrichtet an den Tarifverbund Schaffhausen (Flextax) einen jährlichen Beitrag von 1.5 Millionen Franken für Tarifierleichterungen.

² Der Kantonsrat und der Regierungsrat können weitere Tarifierleichterungen nach Art. 13 gewähren.

Selbst bei einer Annahme der Initiative sei nicht sichergestellt, dass es keine weiteren Tarifierhöhungen mehr geben würde, weil die Tarifautonomie nach den Bestimmungen des Bundesrechts grundsätzlich bei den Transportunternehmen liegt. Bisher hätte der Preisüberwacher keine überhöhten Tarife festgestellt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente_nicht_im_Formularpool/Abstimmungen/2014/Abst.-Mag_KT_2014-09-28.pdf

¹² Art. 6a Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005 (GöV; SHR 743.100).



**Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG);
(Variantenabstimmung)**

Variante 1

NEIN (71.46 %)

Variante 2

JA (59.05 %)

Eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge verlangt neu von den Gemeinwesen, also auch von den Kantonen und Gemeinden, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in Bezug auf die Finanzen nach klaren Vorgaben geführt werden. Dabei erlaubt die neue Bundesgesetzgebung zwei Modelle: die Teil- oder die Vollkapitalisierung.

Der Kantonsrat von Solothurn unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zwei Varianten des Gesetzes zur Abstimmung. Die Varianten unterscheiden sich in der Frage, ob die Gemeinden als Arbeitgeber der Volksschullehrkräfte ebenfalls einen Teil der Ausfinanzierung der Deckungslücke zu übernehmen haben. Werden beide Varianten abgelehnt, wird die PKSO dennoch dem System der Vollkapitalisierung unterstellt. Der Bund sieht in diesem Fall vor, dass die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) saniert werden müsste, wobei eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte.

Das neue Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) soll:

- die Bestimmungen des Bundes über die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen und damit die Anhebung des Deckungsgrades umsetzen;
- langfristig die berufliche Vorsorge für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und die Angestellten der Solothurner Spitäler AG sichern;
- die Organisation der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) und die Ausfinanzierung der Deckungslücke und somit die Übernahme einer Schuld von 1.1 Milliarden Franken zwischen der PKSO und dem Kanton Solothurn, den angeschlossenen Unternehmungen sowie allenfalls den Einwohner-gemeinden regeln. Nicht Gegenstand der Abstimmung sei das Vorsorgereglement, welches die Leistungen der Versicherten bestimmen sollt;
- die aktiven Versicherten und die Bezügerinnen und Bezüger von Renten in bedeutendem Ausmass von rund 70 Prozent an der Tilgung und Verzinsung der Schuld beteiligen lassen;
- den Arbeitgebern die Möglichkeit lassen, ihre Leistungen zur Ausfinanzierung entweder sofort oder in Annuitäten über 40 Jahren zu erbringen.

Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen und deren kantonale Umsetzung haben bereits in mehreren Kantonen eine Abstimmung nach sich gezogen. An die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen werden angesichts der finanztechnischen Komplexität der Materie hohe Anforderungen gestellt und es fragt sich, ob die direkte Demokratie hier an ihre Grenzen stösst.

Der Kantonsrat unterstellt den Beschluss *von sich aus* der Volksabstimmung¹³.

¹³ Art. 35 Abs. 1 Bst. k der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skrde/pdf/abstimmungen/Abstimmungsinfo_September2014.pdf

SZ



Teilrevision des Steuergesetzes

JA (59.2 %)

Die Revision des Steuergesetzes verfolgt als vorrangiges Ziel, die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz unverändert zu erhalten, gleichzeitig aber durch Mehreinnahmen einen Beitrag zur Sanierung des Kantonshaushaltes zu leisten. Zusätzlich müsste das kantonale Steuerrecht an geändertes Bundesrecht angepasst werden.

Für die natürlichen Personen würde die Vorlage verschiedene Änderungen bringen. Diese betreffen die Bemessungsgrundlage (was wird besteuert oder wird abzugsfähig) und teilweise den kantonalen Steuertarif (wie hoch wird besteuert). Die kantonalen Tarifmassnahmen würden sich erst bei Einkommen ab CHF 230'400.- und bei Vermögen ab CHF 250'000.- (Ehepaar) bzw. CHF 125'000.- (Alleinstehend) belastend auswirken. Bundesrechtlich weitgehend vorgegeben sind hingegen die strengeren Voraussetzungen zur Pauschalbesteuerung, die Regelung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Einführung oder Änderung verschiedener Abzüge.

Bei den juristischen Personen sollen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Vorgesehen ist die Einführung eines Mindestbetrages von 100 Franken bei der Minimalsteuer ordentlich besteuert juristischer Personen. Im weiteren soll die Steuerbefreiung konzessionierter Verkehrsunternehmen auf Infrastrukturunternehmen ausgedehnt und an das Bundesrecht angepasst werden.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen hätten für alle Gemeinwesen des Kantons Mehreinnahmen von insgesamt rund CHF 67.5 Mio. zur Folge. Davon entfallen CHF 66 Mio. auf den Kanton.

Gegen diese vom Kantonsrat mit 77 zu 12 Stimmen gutgeheissene Gesetzesänderung ist das Referendum zustande gekommen.

Unter dem Titel «Der Souverän soll bestimmen» haben über 4'500 Bürgerinnen und Bürger das Referendum unterzeichnet (4,5-mal mehr als die 1'000 gesetzlich erforderlichen Unterschriften). Das Referendumskomitee betrachtet die Revisionsvorlage als unübersichtlich, ohne Visionen und einseitig ausgerichtet. Die blosse Ausnivellierung der vom Stimmvolk bis heute stets gutgeheissenen Steuervorteile würde den Schwyzer Bürger nicht weiterbringen. Vielmehr untergrube sie den dringend notwendigen Sparwillen und führe zwangsläufig zu weiteren Steuererhöhungen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.sz.ch/documents/Broschuere_28_September_gzd.pdf



TI

1. «Aiutiamo le scuole comunali – Per il futuro dei nostri ragazzi» Modifica della legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare del 7 febbraio 1996

NO (51.39 %)

L'iniziativa vuole porre le basi per un maggiore investimento educativo e formativo a beneficio dei ragazzi ed in particolare chiede:

- più mense, più doposcuola e più sezioni di scuole dell'infanzia a orario prolungato per rispondere ai bisogni delle famiglie in tutto il Cantone;
- classi meno affollate e maggiore sostegno pedagogico agli allievi per migliorare il loro apprendimento;
- una migliore organizzazione e un maggiore sostegno alle scuole comunali, per disporre di una scuola di qualità su tutto il territorio cantonale.

Il testo dell'iniziativa tra le altre misure propone di:

- ridurre i margini di apprezzamento dei Municipi, delle Delegazioni consortili e delle Commissioni scolastiche;
- favorire una maggiore flessibilità nel tempo di lavoro;
- generalizzare e sussidiare la presenza del Direttore;
- garantire l'accesso alla scuola dell'infanzia dei bambini di tre anni;
- creare sezioni solo con bambini di tre anni;
- fissare a venti il numero massimo di allievi per sezione;
- sostenere allievi con problemi comportamentali;
- introdurre il docente di appoggio qualora il numero massimo di allievi per sezione non possa essere rispettato;
- armonizzare il percorso scolastico;
- potenziare il sostegno pedagogico;
- generalizzare mense, doposcuola e orario prolungato;
- aumentare il numero di Ispettori.

I promotori dell'iniziativa popolare sostengono che questa potrebbe allo stesso tempo favorire la qualità della scuola, conciliare lavoro e famiglia, consentire la creazione di classi meno numerose e finalmente che tutti questi benefici comporterebbero una crescita sopportabile dei costi.

Da parte loro, Governo e Parlamento sostengono che l'iniziativa deve essere respinta perché sarebbe:

- costosa;
- difficilmente realizzabile appieno;
- parzialmente superata;
- foriera di complicazioni organizzative;
- lesiva dell'autonomia comunale;
- eccessiva su alcuni punti.

2. Expo 2015 a Milano

Decreto legislativo concernente lo stanziamento di un credito complessivo di 3'500'000.– franchi per il finanziamento della partecipazione del Cantone Ticino a Expo Milano 2015 e di iniziative e progetti che interessano il territorio cantonale

NO (54.51 %)

Il 15 aprile 2014, il Gran Consiglio ticinese ha approvato lo stanziamento di un credito complessivo di CHF 3'500'000.– per la partecipazione del Cantone all'esposizione universale in programma a Milano dal 1. maggio al 31 ottobre 2015.

Questo credito ha lo scopo di finanziare l'allestimento di uno spazio all'interno del Padiglione svizzero (in comune con i Cantoni del San Gottardo: Grigioni, Uri e Vallese), eventi di promozione territoriale, progetti sul territorio ticinese affini a Expo 2015, oltre a un credito a favore della promozione turistica del Cantone rivolta ai visitatori dell'esposizione.

Nella loro argomentazione, il Governo e il Parlamento sostengono che l'investimento proposto permetterebbe al Ticino di essere rappresentato insieme agli altri Cantoni del San Gottardo a un evento mondiale: le ricadute positive per l'economia cantonale e per il turismo sarebbero assicurate.

Da parte loro, i promotori del referendum sostengono che non ci sarebbe alcuna certezza su Expo 2015. L'unica certezza sarebbero le inchieste penali in corso, che hanno portato a numerosi arresti, evidenziando nuovamente una gestione dell'importante cantiere edilizio alla periferia di Milano da «Prima Repubblica» italiana.

In seguito al lancio del referendum sul quale i cittadini ticinesi sono chiamati a esprimersi, alcuni progetti, per ragioni prevalentemente legate alle tempistiche di realizzazione o a decisioni democratiche, sono decaduti negli scorsi mesi.

Il Governo e il Gran Consiglio, al momento dell'approvazione del messaggio avevano concordato una clausola che impedisce il riutilizzo degli importi riservati ai progetti decaduti. Per questa ragione, allo stato attuale, l'importo di spesa massima si sarebbe ridotto a CHF 2'200'000.–.

Anche in caso di accettazione popolare del credito, l'importo a carico del Cantone non raggiungerebbe quindi più i CHF 3'500'000.–. In caso di bocciatura del credito da parte dei cittadini ticinesi, le attività e i progetti di promozione economica, turistica, culturale e scientifica previsti sul territorio cantonale, e in parte a Milano, non saranno realizzati.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www4.ti.ch/fileadmin/GENERALE/DIRITTIPOLITICI/votazioni/28092014/VotazioneCantonale_28092014_opuscolo_web.pdf

UR



1. Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank

JA (78.6 %)

Am 1. September 2003 trat das Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKB) in Kraft. Seither haben sich das regulatorische Umfeld und die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht stark verändert. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll diesen Veränderungen Rechnung getragen und gleichzeitig

die Aufgaben zwischen Regierung und Landrat neu geregelt werden. Die unmittelbare Aufsicht über die UKB soll neu durch den Regierungsrat wahrgenommen werden, die abschliessende Entscheidungskompetenz soll jedoch weiterhin beim Landrat liegen.

Die Urner Kantonalbank (UKB) ist mit einem Substanzwert von rund CHF 250 Mio. die grösste und wichtigste Beteiligung des Kantons Uri. 2013 erhielt der Kanton von der UKB über CHF 7.3 Mio. in Form von Gewinnausschüttung und für die Verzinsung des Dotationskapitals. Wegen der Staatsgarantie für Verpflichtungen von rund CHF 2.4 Mia. trägt der Kanton aber auch ein grosses finanzielles Risiko.

In den letzten Jahren haben sich das regulatorische Umfeld und die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht für Banken stark verändert. Zudem hat der Regierungsrat Public Corporate Governance Richtlinien erstellt, die auch für die kantonalen Beteiligungen an der UKB gelten. Basierend darauf hat er für die UKB eine Eigentümerstrategie erstellt und darin die Eigentümerziele des Kantons für die UKB festgehalten.

Public Corporate Governance kann als Leitlinie der Unternehmensführung für eine öffentliche Institution bezeichnet werden. Sie umfasst die Gesamtheit der geltenden Gesetze, Vorschriften, Grundsätze und Werte, die festhalten, wie die Institution geführt und überwacht werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG) eine logische Konsequenz.

Die Teilrevision der Verordnung über die Urner Kantonalbank (UKBV) hat der Landrat einstimmig verabschiedet und die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank hat er ebenfalls einstimmig genehmigt.

Warum kommt es zur Abstimmung? Im Kanton Uri besteht ein obligatorisches Gesetzesreferendum¹⁴.

2. Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

JA (78.5 %)

Nach Auswertung des Wirkungsberichts zum FiLaG wird der Urner Bevölkerung eine Gesetzesänderung des FiLaG in Bezug auf den Bildunglastenausgleich und den Programmvereinbarungen zur Abstimmung unterbreitet.

Um sich mit der Wirkung des FiLaG auseinanderzusetzen, legt der Regierungsrat dem Landrat alle vier Jahre einen Wirkungsbericht vor. Mit der Kenntnisnahme des ersten Wirkungsberichts 2012 (WB2012) durch den Landrat, wurde die Regierung beauftragt, zwei Rechtsänderungen im FiLaG vorzunehmen.

Diese beiden anstehenden Rechtsänderungen beinhalten folgende Massnahmen:

- Die Aufhebung des Widerspruchs der Berechnungsgrundlagen des Bildunglastenausgleichs gegenüber dem Anhang im FiLaG.
- Die ergänzende Anwendung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantons bei Programmvereinbarungen mit grösseren baulichen Investitionen.

Der Landrat hat diese Vorlage einstimmig zuhanden der obligatorischen Volksabstimmung verabschiedet.

¹⁴ Art. 24 Bst. b. der Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984 (RS 131.214).

3. Kreditbeschluss für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri in der Höhe von CHF 3.0 Mio.

JA (86.1 %)

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss in der Höhe von CHF 3 Mio. soll die Planung für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri in Altdorf ermöglicht werden.

Der Kredit soll der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des Wettbewerbs und der Ausarbeitung des Vorprojekts dienen. Geplant ist ein Um- und Neubau des Kantonsspitals, der die künftigen betrieblichen und wirtschaftlichen Anforderungen erfüllt und so geeignete Voraussetzungen schafft, damit die Spitalversorgung für die Urner Bevölkerung langfristig in guter Qualität und zu tragbaren Kosten sichergestellt ist.

Das Kantonsspital Uri wurde in den 60er-Jahren konzipiert und gebaut. Um die Wirtschaftlichkeit und Attraktivität des Kantonsspitals zu stärken, seien grosse bauliche Investitionen notwendig. Am 4. April 2012 hat der Landrat einen Kreditbeschluss für Projektierungsvorbereitungen für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri genehmigt. Inzwischen wurden umfangreiche Grundlagenarbeiten geleistet und Varianten geprüft. Landrat und Regierungsrat haben sich für eine Variante entschieden, die langfristig die günstigste ist. Zur Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des Wettbewerbs und der Ausarbeitung des Vorprojekts wird ein Planungskredit von 3 Mio. Franken benötigt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ur.ch/dl.php/de/53cd05c91cf60/A67332_Botschaft_Internet_PDF_neu.pdf

ZH



Änderung des Planungs- und Baugesetzes (Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum)

JA (58.39 %)

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates zur Volksinitiative «Für mehr bezahlbaren Wohnraum» soll den Gemeinden ein Instrument in die Hand geben, mit dem sie den Bau preisgünstiger Wohnungen fördern können.

Mit der Vorlage «Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum» soll der Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus erweitert und die dazu erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) soll es den Gemeinden ermöglichen, nebst einer Ausnützungserhöhung in Wohnzonen ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen und die höchstzulässigen Mietzinse für den preisgünstigen Wohnraum festzulegen.

Der Kantonsrat hat dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für mehr bezahlbaren Wohnraum» am 28. Oktober 2013 mit einer knappen Mehrheit zugestimmt.

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die neue gesetzliche Bestimmung betreffend «Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum» ab. Sie argumentiert, dass der Kanton Zürich bereits eine bewährte und stark genutzte Wohnbauförderung kenne und der Schutz der Mieterinnen und Mieter durch das Mietrecht garantiert sei; somit führe eine zusätzliche Regulierung nur zu mehr Bürokratie. Die Gesetzesänderung beeinflusse die Renditequote der Grundeigentümer, was eine Verletzung der Eigentumsgarantie darstelle. Die vergünstigten Mieten würden zudem Marktmechanismen aushebeln, die zum Rückzug von Investoren und zur Anhebung der Mieten im freien Marktsegment führe.

Warum eine Volksabstimmung?

Bei der Vorlage handelt es sich um den Gegenvorschlag des Kantonsrates zur Volksinitiative «Für mehr bezahlbaren Wohnraum», die am 24. Juni 2011 eingereicht worden war. Der Regierungsrat lehnte die Volksinitiative am 21. März 2012 ab. Auf Antrag einer Minderheit der vorberatenden Kommission für Planung und Bau (KPB) wies der Kantonsrat am 18. Februar 2013 die Vorlage zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags an die KPB zurück.

Der in der Folge entstandene Gegenvorschlag der KPB fand am 28. Oktober 2013 im Kantonsrat eine Mehrheit (88:84 Stimmen). Gestützt auf diesen Gegenvorschlag wurde die Initiative zurückgezogen. Weil gegen den Gegenvorschlag das Kantonsratsreferendum¹⁶ ergriffen worden ist, muss über die Gesetzesänderung abgestimmt werden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.zh.ch/internet/de/aktuell/wahlen_abstimmungen/reiter_wahlen_abstimmungen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/231_1406269841046.spooler.download.1406270130205.pdf/Abstimmungszeitung.pdf

¹⁶ Art. 33 Abs. 2 Bst. c der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (RS 101).